

RS UVS Wien 1991/05/31 04/23/41/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1991

Rechtssatz

Das durch Fallenlassen eines Billardstockes auf den Fußboden hervorgerufene Geräusch ist kein "durch Billardspiel bedingtes Betriebsgeräusch".

Schlagworte

Betriebsgeräusch, Billardspiel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at